

**Verbesserung der Verkehrsverhältnisse 1218
der Gemeinden**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2006 1 000 €	Soll 2005 1 000 €	Ist 2004 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

Nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), zuletzt geändert durch Art. 23 Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3091), ist ein Betrag bis zu 1 667 000 T€ des Mehraufkommens an Mineralöl-

steuer (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GVFG) für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden zu verwenden.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 99 -725	Vermischte Einnahmen	1 500	1 500	1 984
	Erläuterungen			
	Verzugszinsen.			

Ausgaben

Haushaltsvermerk
Einnahmen fließen den Ausgaben zu.

Sächliche Verwaltungsausgaben

544 01 -176	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	4 167	4 167	3 498
	Verpflichtungsermächtigung.....	3 200 T€		
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2007 bis zu.....	2 100 T€		
	im Haushaltsjahr 2008 bis zu.....	750 T€		
	im Haushaltsjahr 2009 bis zu.....	350 T€		

Haushaltsvermerk

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 882 01 und 882 02.
(Im Verhältnis 80 : 20.)
3. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen zu wissenschaftlichen Austauschzwecken an Dritte unentgeltlich bzw. gegen ermäßigtes Entgelt abgegeben werden.

Erläuterungen

S. Erläuterungen zu Tit. 882 01.

Ausgaben für Investitionen

882 01 -725	Finanzhilfen an die Länder für den kommunalen Straßenbau und Investitionsvorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs	1 330 266	1 330 266	1 329 927
	Haushaltsvermerk			
	Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 544 01.			

1218 Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2006 1 000 €	Soll 2005 1 000 €	Ist 2004 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 882 01:

Erläuterungen

Land	Schlüssel in v. H.	Finanzhilfen 1 000 €	Schlüssel in v. H.	Finanzhilfen 1 000 €	Zusammen 1 000 €
1	2	3	4	5	6
Baden-Württemberg.....	16,56	166 981			166 981
Bayern.....	19,67	198 341			198 341
Berlin.....			15,14	48 739	48 739
Brandenburg.....			16,87	54 309	54 309
Bremen.....	1,05	10 588			10 588
Hamburg.....	3,01	30 351			30 351
Hessen.....	9,51	95 893			95 893
Mecklenburg-Vorpommern.....			10,61	34 156	34 156
Niedersachsen.....	12,14	122 413			122 413
Nordrhein-Westfalen.....	25,6	258 135			258 135
Rheinland-Pfalz.....	6,48	65 341			65 341
Saarland.....	1,69	17 041			17 041
Sachsen.....			26,8	86 276	86 276
Sachsen-Anhalt.....			15,34	49 383	49 383
Schleswig-Holstein.....	4,29	43 258			43 258
Thüringen.....			15,24	49 061	49 061
Zusammen.....	100	1 008 342	100	321 924	1 330 266

Von den im Jahre 2003 bei Tit. 882 01 im Rahmen der Länderprogramme verfügbaren Ausgabemitteln entfallen auf die Länder:

Für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden sind nach § 10 Abs. 1 GVFG 1 667 000 T€ des Mehraufkommens an Mineralölsteuer zu verwenden.

Von den zweckgebundenen Mitteln (1 667 000 T€) werden z. Z. gem. § 10 Abs. 2 GVFG 4 167 T€ für Forschungsvorhaben verwendet. Die verbleibenden Mittel (1 662 833 T€) werden gem. § 10 Abs. 2 GVFG wie folgt verteilt:

zu 75,8 v. H. für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein,

zu 24,2 v. H. für die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Von diesen Anteilen werden gemäß § 10 Abs. 2 GVFG je

1. 20 v. H. für besondere ergänzende Bundesprogramme gem. § 6 Abs. 1 GVFG (Schienenvorhaben in Verdichtungsräumen oder den zugehörigen Randgebieten mit zuwendungsfähigen Kosten über 51 129 T€) - Tit. 882 02 und Tit. 891 01 -
2. 80 v. H. für Länderprogramme "Öffentlicher Personennahverkehr und Kommunalen Straßenbau" (Vorhaben gem. § 6 Abs. 2 GVFG) Tit. 882 01. - abzüglich der den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen.

Aus den Finanzhilfen können die in § 2 GVFG genannten Vorhaben von den Ländern durch Zuwendungen gefördert werden.

Die Voraussetzungen für eine Förderung und die Förderhöhe ergeben sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 GVFG.

882 02 -741	Finanzhilfen an die Länder für die Schieneninfrastruktur des öffentlichen Personennahverkehrs für Vorhaben über 50 Mio. € zuwendungsfähiger Kosten	239 727	200 821	248 782
----------------	--	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk

1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 544 01.
2. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 891 01.

Erläuterungen

S. Erläuterungen zu Tit. 882 01.

Mehr wegen Änderung im Länderprogramm.

**Verbesserung der Verkehrsverhältnisse 1218
der Gemeinden**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2006 1 000 €	Soll 2005 1 000 €	Ist 2004 1 000 €
891 01 -741	Investitionszuschüsse für Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs über 50 Mio. € an die Deutsche Bahn AG und Unternehmen, die sich überwiegend in Bundeshand befinden Haushaltsvermerk Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 882 02. Erläuterungen S. Erläuterungen zu Tit. 882 01. Programmanpassung (§ 6 Abs. 1 GVFG). Weniger wegen Änderung im Länderprogramm.	92 840	131 746	117 640

Abschluss des Kapitels 1218

Einnahmen

Steuern und steuerähnliche Abgaben		
Verwaltungseinnahmen	1 500	1 500
Übrige Einnahmen		
Gesamteinnahmen	1 500	1 500

Ausgaben

Personalausgaben		
Sächliche Verwaltungsausgaben	4 167	4 167
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.		
Schuldendienst		
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)		
Ausgaben für Investitionen	1 662 833	1 662 833
Besondere Finanzierungsausgaben		
Gesamtausgaben	1 667 000	1 667 000